

## Vorwort

Ziel dieser Abhandlung ist es, angesichts einer unüberschaubaren Fachliteratur eine knappe Einführung in ein großes Rechtsgebiet und sein Umfeld zu leisten. Sie soll einerseits für ein allgemeines Publikum gut verständlich und übersichtlich sein, andererseits aber auch fachjuristischen Ansprüchen gerecht werden. Eine besondere Eigenheit des Religionsrechts ist seine ideologische Aufladung, die wegen der vielen konträren Interessen teilweise große Defizite bei der Anwendung der juristischen Methode zur Folge hat. Es soll daher der Bestand mit Sorgfalt und Klarheit kritisch gesichtet werden. Das erleichtert eine eigenständige Überprüfung der Ergebnisse. Dem dient auch der Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG).

Die Abhandlung will aber auch die große gesellschaftliche Bedeutung der Materie anhand von Tatsachen aufweisen. Nach der theoretischen Vorarbeit mit einer engen Anbindung an den Verfassungstext wird die Verfassungswirklichkeit konkret beschrieben. Sie ist durch eine Fülle an teilweise fundamentalen Widersprüchen zum GG geprägt. Neben einer naturgemäß unvollständigen Problemauflistung wird lediglich auf einige praktisch wichtige Bereiche eingegangen.

Im Rahmen einer systematischen Darstellung der Grundstrukturen des Religionsverfassungsrechts werden die allgemeinen Prinzipien des GG herausgearbeitet. Sie sind trotz der unterschiedlichen Interessen im Grundsatz allgemein oder doch zumindest verbal sehr weitgehend anerkannt.

Unterschiede ergeben sich häufig bei der konkreten Anwendung der Prinzipien, so dass diese im Rückblick manchmal als abgehoben und unwirklich erscheinen (Musterbeispiel: „Neutralität“). Diese Untersuchung ist hingegen bemüht, bei der rechtlichen Erörterung ein Auseinanderklaffen von Ober- und Untersätzen zu vermeiden.

Der Schwerpunkt der Darstellung ist durch die besondere Berücksichtigung der Interessen der Nichtreligiösen und damit im Wesentlichen auch der vielen religiösen Minderheiten geprägt. Denn deren Belange wurden in Rechtsprechung und Literatur bisher oft vernachlässigt, wenn nicht gar völlig ignoriert. Den großen Kirchen wie den Religionen überhaupt sollen freilich keine rechtlich legitimierten Rechte genommen werden. Nur das entspricht dem staatsbürgerlichen Selbstverständnis des Autors. Die jeweilige Frage ist eben die nach dem konkreten Vorliegen der rechtlichen Legitimation und der richtigen Einbettung in die aktuelle gesellschaftliche Lage.

Jede Unehrlichkeit im Religionsrecht schadet der gesamtgesellschaftlichen Integration. Denn der Staat soll für Nichtreligiöse genauso eine „Heimstatt“ (BVerfG) sein wie für die Angehörigen der großen Kirchen. Anders ist eine friedliche und gerechte Gesellschaft auf Dauer nicht zu haben.

### **Hinweis:**

Die Komplexität und Strukturierung des Stoffes nach verschiedenen theoretischen und praktischen Gesichtspunkten bringt gelegentliche Wiederholungen und Querverweise mit sich, die aber insgesamt die Lesbarkeit nicht beeinträchtigen sollten. Der Titel des Bändchens ändert nichts daran, dass das „Religionsverfassungsrecht“ oder „Religions- und Weltanschauungsrecht“ die Religionen und nichtreligiösen Weltanschauungen gleich behandelt. Der Begriff „Weltanschauung“ bringt aber besser zum Ausdruck, dass der thematische Fokus besonders bei den üblicherweise übergangenen Inter-

essen des großen nichtreligiösen Teils der deutschen Bevölkerung liegt, was auch den Belangen der religiösen Minderheiten zugutekommt.

*Gerhard Czermak*